

Dez. 5 Soziales, Bildung und Jugend

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0908/26

Titel der Drucksache

Betrauung des Unterausschusses „Kindertageseinrichtungen“, mit der Umsetzung der DS 0185/26 - Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Nach § 44 ThürKO wurde durch den Oberbürgermeister die Prüfung zur Beanstandung des Beschlusses 0185/26 - Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030, in Fassung des Änderungsantrages in Drucksache 0674/26 – aus der Stadtratssitzung vom 18.03.2026 eingeleitet.

Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat zu beanstanden. Die Festsetzung der Monatsfrist ist hier als Ordnungsvorschrift anzusehen. Das Verstreichen der Frist führt nicht zu einem Verlust der Beanstandungsmöglichkeit, da diese auch gleichsam eine Pflicht des Oberbürgermeisters darstellt. Die Beanstandung hat jedoch in Abhängigkeit des Prüfungsaufwands entsprechend zeitnah in einer der nächstmöglichen Sitzung zu erfolgen. (vgl. Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 44 ThürKO, Stand: 01.03.2025).

Mit der Aussetzung des Vollzugs (§ 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKO) ist der Oberbürgermeister aufgrund der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) weder berechtigt noch verpflichtet, den Beschluss während des Beanstandungsverfahrens zu vollziehen (vgl. Riedl, BayVBl. 1995, 198). Er darf also einen Verwaltungsakt nicht erlassen, eine Rechtsnorm nicht ausfertigen, einen Vertrag nicht abschließen oder eine schlichthoheitliche Handlung nicht vornehmen, sofern der Beschluss jeweils Grundlage hierfür ist. Diese Aussage gilt auch für innerorganisatorische Entscheidungen des Stadtrats. Der vom Stadtrat gefasste Beschluss 0185/26 geht dem Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses vor. Will dieser einen Umsetzungsbeschluss, der einer Aussetzung des Stadtratsbeschlusses 0185/26 zu wider läuft, beschließen, hat der Oberbürgermeister auch diesen Beschluss auszusetzen und zu beanstanden.

Bis zur Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde dürfen keine Fakten geschaffen werden.

Demnach wäre der Beschluss zu einer Umsetzung der DS 0185/26 zu beanstanden und durch die Verwaltung dürfte keine Bearbeitung der vorliegenden Drucksache erfolgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Unterschrift Beigeordneter

16.04.2026

Datum